



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

07.05.2019

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Pohl
 Herr Lütke Glanemann
 Telefon: 492-5600
 LuetkeGlanemann@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft
Einrichtung Haus des Jugendrechts

Beratungsfolge

15.05.2019	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
22.05.2019	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.05.2019	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt die Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts. Voraussichtlich im II. Quartal 2020 wird der formelle Umzug der beteiligten Institutionen in eine innenstadtnahe Immobilie erfolgen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine geeignete Immobilie anzumieten und die notwendigen Beschlüsse vor der Sommerpause herbeizuführen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Sie entstehen erst bei der Anmietung einer geeigneten Immobilie. Die Verwaltung wird dazu eine gesonderte Beschlussvorlage vorlegen.

Begründung:

Ausgangslage:

Die Stadt Münster hat in enger Abstimmung mit der Leitenden Oberstaatsanwältin und dem Polizeipräsidenten in Münster das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen um Unterstützung bei der Einrichtung eines Hauses des Jugendrechts gebeten.

Konzeptionell in besonderer Weise herausfordernd sind mehrfachbelastete Jugendliche und Heranwachsende. Zielgruppe des Hauses des Jugendrechts sind daher auch die Mehrfachtäter/-innen und Intensivtäter/-innen.

Weitere Zielgruppen sind unter kriminalpräventiven Aspekten auch gefährdete Jugendliche und Heranwachsende.

Die Aufgaben der Jugendhilfe im Strafverfahren werden in Münster seit dem Jahr 2009 spezialisiert durch zwei Fachdienste, mit jeweils der Hälfte der Fallbearbeitung, wahrgenommen. Bei der Stadt Münster ist der Aufgabenbereich im Kommunalen Sozialdienst als eigenständiger Fachdienst angesiedelt. Einen weiteren Teil der Aufgaben hat der Caritasverband der Stadt Münster als Delegationsaufgabe übernommen. Beide Fachdienste arbeiten eng zusammen.

Die Kooperation mit der Polizei erfolgt durch regelmäßige Jahresgespräche fallübergreifend.

Bei der Hilfe für Mehrfach- bzw. Intensivtäter/-innen finden bedarfsorientiert Fallbesprechungen ggf. unter Hinzuziehung der Mitarbeiter/-innen der Bezirkssozialarbeit telefonisch oder persönlich statt. In einigen Stadtteilen besteht ein enger Kontakt zu den Bezirksbeamten/-innen.

Die Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft erfolgt in der Regel schriftlich, in Einzelfällen telefonisch.

Die beiden Fachdienste Jugendhilfe im Strafverfahren, das Kommissariat KK 12 - Jugend – und die für die Bearbeitung der Ermittlungsverfahren zuständige Abteilung der Staatsanwaltschaft sind bisher in eigenen Gebäuden und damit getrennt voneinander untergebracht. Dies schränkt insbesondere die Möglichkeiten einer zeitnahen und persönlichen Kommunikation deutlich ein.

Kurzkonzept der beteiligten Institutionen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren:

Durch die Zusammenführung der drei Institutionen durch ein abgestimmtes Konzept zur Umsetzung des Hauses des Jugendrechts wird die Kommunikation zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe im Strafverfahren nachhaltig verbessert. Das Haus des Jugendrechts macht eine unmittelbare, zeitnahe Kommunikation im Rahmen von Fallkonferenzen sowie gemeinsamen Dienst- und Lagebesprechungen möglich.

Dies beschleunigt die Verfahren nachhaltig und ermöglicht eine frühzeitige Prüfung, Einleitung und zeitnahe erzieherisch wirksame Reaktion auf Delinquenz und eröffnet weitere Möglichkeiten der Diversion.

Voraussetzung hierfür sind die Kenntnisse der unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen und Aufgaben sowie die Beachtung der Datenschutzgesetze.

Leitziele:

Mit der Umsetzung des kriminalpräventiven Konzeptes des Hauses des Jugendrechts folgen die Kooperationspartner den kommunalen Zielen der Stadt Münster:

- der Förderung der sozialen Balance in der Stadt Münster
- der Stärkung des Sicherheitsgefühls der Bevölkerung

den Zielen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien:

- dass Familien sich in Münster wohl fühlen sollen
- der Vernetzung als Erfolgsfaktor
- der Prävention statt Reaktion
- dem Schutz von Kindern und Jugendlichen: Bewahrung vor schädlichen Einwirkungen
- der individuellen Hilfe: Prüfung, Einleitung und Mitwirkung bei der Umsetzung individueller und passgenauer Angebote

sowie den Zielen der Polizei und der Staatsanwaltschaft:

- der Verbesserung der Sicherheitslage
- der Senkung der Fallzahlen der Kinder- und Jugenddelinquenz
- der Reduzierung der Rückfallquote

- die frühzeitige Erkennung möglicher Intensivtäter/-innen, mit der Möglichkeit, einer entsprechenden Entwicklung rechtzeitig entgegenzuwirken
- eine möglichst schnelle und am Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes ausgerichtete Reaktion auf strafbares Verhalten

Das Konzept eines Hauses des Jugendrechts folgt dabei auch den Zielen der Umsetzung des kriminalpräventiven Konzepts im Sinne des Berichts der Enquetekommission „Prävention“ des Landtags Nordrhein-Westfalen¹:

Primäre Prävention:

- Anregung von Hilfen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Entstehungsbedingungen der Jugendkriminalität aufgrund der gebündelten Erkenntnisse aller im Haus zusammenwirkenden Institutionen²

Sekundäre Prävention:

- zeitnahe Anregung und Mitwirkung bei der Einleitung von frühen Hilfen zur Erziehung sowie ambulanten Maßnahmen
- Anregung und Mitwirkung bei der Einleitung von Hilfen zur Förderung der Erziehungsfähigkeit

Tertiäre Prävention:

- enge Kooperation von Jugendhilfe und Jugendstrafrechtspflege
- Förderung der Legalbewährung
- Förderung der Entwicklung des Jugendlichen bzw. Heranwachsenden zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit³
- Förderung der Diversion mit dem Ziel der Reduzierung von Belastung und Stigmatisierung sowie der außerstrafjustiziellen erzieherischen Einwirkung / Humanisierung des Strafrechts unter Vermeidung unnötiger sozialer Kontrolle und Entlastung der Strafjustiz⁴

Erfolgsfaktoren

- Die beteiligten Institutionen entwickeln auf der Grundlage kriminologischer Forschungsergebnisse sowie aus unterschiedlicher professioneller Perspektive ein gemeinsames Verständnis der Jugendkriminalität.
- Die Mitarbeiter/-innen entwickeln aufgrund ihrer Erkenntnisse ihrer multiprofessionellen Sicht fallbezogene und passgenaue Präventionsmaßnahmen.
- Die beteiligten Institutionen informieren sich über ihre unterschiedlichen Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen.
- Sie nehmen gemeinsam an fachbezogenen Fortbildungen teil.
- Im Rahmen des Konzeptes des Hauses des Jugendrechts erfolgt die Bearbeitung der Fälle fallbezogen und zeitnah.
- Es erfolgt ein frühzeitiger Austausch über Gefährdungssituationen, die von einzelnen Jugendlichen oder Gruppierungen ausgehen.
- Die Arbeit des Hauses des Jugendrechts wird möglichst wissenschaftlich begleitet und evaluiert.

¹ Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen, (Landtag NRW, März 2010) Bericht der Enquetekommission zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine effektive Präventionspolitik in Nordrhein-Westfalen

² vgl. Bericht der Enquetekommission 3, S. 49

³ vgl. SGB VIII § 1

⁴ vgl. Bericht der Enquetekommission 5.2, S. 111

In Nordrhein-Westfalen gibt es bislang vier Häuser des Jugendrechts (in Köln, Paderborn, Dortmund und Essen). Die Erfahrungen werden von den dort beteiligten Behörden und den tätigen Mitarbeiter/-innen der unterschiedlichen Kooperationspartner als ausnahmslos positiv beschrieben.

Konzeptentwicklung:

Die Ausgestaltung des angehängten Kurzkonzepts wurde von allen Kooperationspartner/-innen gemeinsam erarbeitet. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung der Konzeption ist die eigenständige und unabhängige Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Einhaltung des Datenschutzes.

Zahlen Daten Fakten

Diversionsverfahren / Verfahren vor dem Jugendgericht

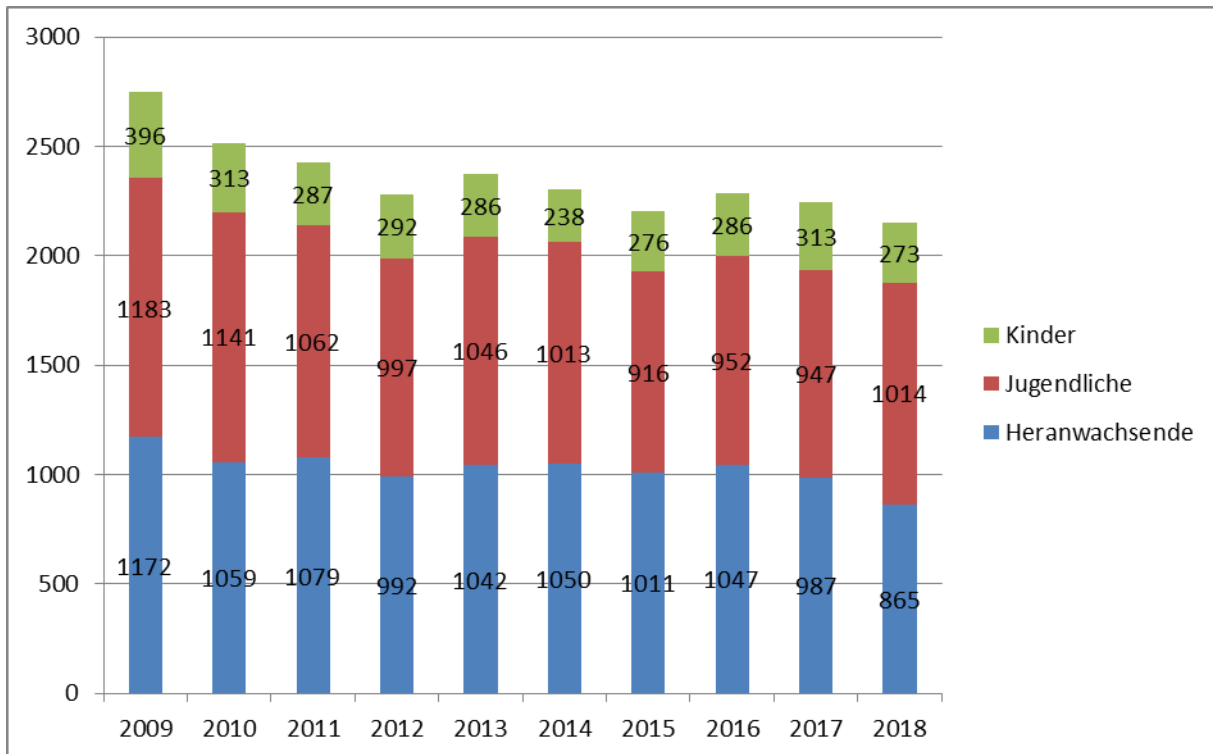
Jahre	2014	2015	2016	2017	2018
Anklagen	748	765	751	862	827
Diversionsverfahren	447	462	578	536	565
	1195	1227	1329	1398	1392

Die Entwicklung der Jugendkriminalität in Münster weist im Hellfeld - Diversionsverfahren und Verfahren vor dem Jugendgericht - seit 2014 einen Zuwachs von ca. 10,5 % auf. Bei den Verfahren vor dem Jugendgericht (Anklagen) ist eine Zunahme von ca. 10,6 % festzustellen, Der Zuwachs im Bereich der Diversionsverfahren beträgt ca. 26 %. Diversionsverfahren werden in der Regel bei Ersttätern und im Bereich der unteren Kriminalität durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet.

Auszug PKS Münster 2018⁵

Jahre	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Heranwachsende	1172	1059	1079	992	1042	1050	1011	1047	987	865
Jugendliche	1183	1141	1062	997	1046	1013	916	952	947	1014
Kinder	396	313	287	292	286	238	276	286	313	273

^{5 6} Kriminalstatistik 2018, Polizeipräsidium Münster S 23.ff



Bei den Kindern (6 bis unter 14 Jahre) sinkt die Zahl der Tatverdächtigen 2018 um 40 auf jetzt 273 (Minus 12,78 Prozent). Damit beträgt der Anteil der Kinder an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen 3,08 Prozent (2017: 3,20 Prozent).

Die Zahl der tatverdächtigen Jugendlichen (14 bis unter 18 Jahre) stieg leicht von 947 im Jahr 2017 auf jetzt 1.014. Der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen beträgt 11,45 Prozent.

Die Zahl der Heranwachsenden (18 bis unter 21 Jahre) ist im Vergleich zum Vorjahr gesunken und beträgt 865, ein Minus von 122 Tatverdächtigen. An der Gesamtzahl der Tatverdächtigen hat die Gruppe der Heranwachsenden einen Anteil von 9,76 Prozent.⁶

Ausblick:

- I. Aktuell arbeiten Vertreter/-innen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt an einer konkreten konzeptionellen Ausrichtung der zukünftigen Zusammenarbeit in einem gemeinsamen Haus des Jugendrechtes. Ein erstes Kurzkonzept, welches die Arbeit der Jugendhilfe im Strafverfahren in diesem Zusammenhang beschreibt, ist Teil der Vorlage. Eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung wird derzeit erarbeitet.
- II. Derzeit wird intensiv über die Anmietung einer Immobilie für die Dauer von 15 Jahren verhandelt. Die Verwaltung wird die Verhandlungen zügig zum Abschluss bringen und den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorlegen.
Die Stadt Münster wird für die Staatsanwaltschaft und die Stadt Münster den notwendigen Mietvertrag abschließen. Die Polizei wird nicht nur zur Bearbeitung von Jugendsachen in der Immobilie tätig sein, sondern insgesamt als Kommissariat KK 12 mit weiteren Deliktsbereichen vor Ort sein. Deshalb werden zwei getrennte, aber aufeinander abgestimmte Mietverträge abgeschlossen.

Die Stadt Münster wird mit der Staatsanwaltschaft und dem Caritasverband Untermietverträge abschließen.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:

- Anlage A zur Vorlage V/0278/2019
- Kurzkonzept „Fachliche und konzeptionelle Anforderungen „Haus des Jugendrechts Münster“ aus der Perspektive des Fachdienstes Jugendhilfe im Strafverfahren, des Kriminalkommissariats KK 12 – Jugend und der Jugendstaatsanwaltschaft“